

Lfd. Nr. **158/19**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 21.03.2019**

**Entwurf
Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz**

A. Problem

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist im Juli 2017 im Bundestag verabschiedet worden. Das Gesetz tritt bis auf wenigen Vorschriften am 01. Januar 2020 in Kraft. Im Zuge der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes ist auch zu bestimmen, welche Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport setzen gemeinsam das Pflegeberufegesetz im Land Bremen um. Beide Ressorts legen der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration die für die Umsetzung erforderlichen Rechtsgrundlagen vor.

B. Lösung

Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann die Landesregierung die Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a OWiG durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist nach der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Pflegeberufegesetz vom 18. Dezember 2018 die fachlich zuständige Landesbehörde nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich geboten, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz zu bestimmen. Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen, die sich durch Einnahmen ergeben werden, können noch nicht beziffert werden.

Es ergeben sich keine genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz abgestimmt. Ihr wurde am 05.03.2019 in der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zugestimmt und ist unter Punkt A. und B. wortgleich. Die Vorlage wird am 19.03.2019 im Senat behandelt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz zur Kenntnis.

Anlagen:

Anlage I: Entwurf Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz

Anlage II: Begründung der Verordnung

Anlage 1

ENTWURF

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verordnet der Senat:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 57 des Pflegeberufegesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den 00.XX.2019

Der Senat

Anlage 2

Begründung:

Zu § 1:

In § 57 Absatz 1 Pflegeberufegesetz werden Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgezählt, die nach Absatz 2 mit Geldbußen zu ahnden sind. In § 1 wird die sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Zu § 2:

In § 2 wird das Inkrafttreten dieser Verordnung geregelt. Die §§ 57 und 58 Pflegeberufegesetz treten am 01.01.2020 in Kraft, so dass diese Verordnung auch erst dann wirksam werden kann.